

12.01.24 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der vg. Anspruch aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht.

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen, nicht anrechenbaren, Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 152,20 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Das Amtsgericht Rheine ist örtlich wie sachlich zuständig, da durch die Beauftragung der SO DONE UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Rheine die möglicherweise das Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzende Äußerung ihren Empfänger in diesem Gerichtsbezirk erreicht (Vgl. § 32 ZPO Toussaint BeckOK ZPO 50. Edition Stand 01.09.2023) und der Streitwert weder 5.000 € übersteigt noch eine streitwertunabhängige Verweisung an das Landgericht besteht, §§ 23 Nr. 1 GVG.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 600,00 EUR gem. § 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, 1 I GG. Eine Rechtsgutsverletzung ist mit der von dem Beklagten getätigten Äußerung gegeben. Eine solche setzt voraus, dass der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eröffnet ist und ein rechtswidriger Eingriff positiv festgestellt werden kann. Dazu sind die im konkreten Fall betroffenen Interessen des Rechtsgutsinhabers und des Eingreifenden umfassend gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung fällt hier zu Gunsten der Klägerin aus.

Zunächst wurde die Urheberschaft des Beklagten in Bezug auf die streitgegenständlichen Tweets im Klageverfahren nicht mehr bestritten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand besonderer Freiheitsgarantien sind, wie die soziale Anerkennung des

Einzelnen. Dementsprechend umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den Schutz des Einzelnen vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf sein Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken (BVerfG NJW 1999, 1322). Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab und kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden (BGH, Urteil vom 24.11.2009 - VI ZR 219/08). Bei einer schweren Persönlichkeitsverletzung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine Geldentschädigung, weil ein Unterlassungsanspruch in der Regel nicht ausreicht, weil dieser nur in die Zukunft gerichtet ist und die erlittene Unbill nicht erfasst, also keine Genugtuung bietet (vgl. BGH NJW 1979, 1041). Als Genugtuung für ein erlittenes Unrecht kommt für den Geschädigten daher eine Geldentschädigung in Betracht. Insbesondere können Beleidigungen im Internet nicht durch bloße Unterlassungsansprüche aufgegangen werden, da die Beeinträchtigungen aufgrund der Eigenarten des Netzes auch nach der Löschung durch den Schädiger fortleben (BGH NJW 2014, 2029). Ein Widerruf kommt bei Werturteilen nicht in Betracht, da eine Ehrverletzung dadurch nicht rückgängig gemacht werden kann.

Der Beklagte hat unter einem Bild der Klägerin am 19.03.2023 auf Twitter „Ekelhaft diese kriegslüsternden Nazis aus den Regierungsparteien :kotzendes_gesicht::kotzendes_gesicht::kotzendes_gesicht“ geschrieben. Ferner hat er am 20.01.23 unter einem Bild der Klägerin folgenden Post verfasst: „Die Alte sollte sich langsam eine schwarze oder braune Uniform zu legen. Mehr Nazi geht kaum noch.“

Die Verwendung dieser Begriffe ist als Beleidigung im Sinne von § 185 StGB anzusehen. Es handelt sich um eine reine Schmähung der Person der Klägerin und somit eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung, die deshalb die Zahlung einer Geldentschädigung rechtfertigt. Eine politische, sachliche Auseinandersetzung findet mit diesem Post nicht statt, sondern es geht lediglich um eine Diffamierung der Klägerin als "ekelhaft", "kriegslüstern" und "Nazi".

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Kontext die Verwendung der Online-Plattform Twitter, welche für die schnelle Verbreitung, Verlinkung und damit potentielle Verselbstständigung von Beiträgen und deren Reichweite kennzeichnend ist. Ferner ist die besondere gesellschaftliche Position und Rolle der Klägerin zu

beachten, die als Politikerin nicht nur in besonderem Maße in der Öffentlichkeit steht und deren Twitter-Profil eine besondere Reichweite hat, sondern deren Recht, ihr politisches Mandat und die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Diskussion unter Wahrung ihres normativen Achtungsanspruchs und ihres sozialen Geltungswertes auszuüben, für die Demokratie von besonderer Bedeutung ist.

Allerdings ist dem das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beklagten gemäß Art. 5 I 1 1. Alt GG gegenüberzustellen. Diese wäre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Persönlichkeitsschutz insbesondere dann unterzuordnen, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Schmähkritik oder als Formalbeleidigung darstellt (BVerfG NJW 1999, 1322). Die verwendete Formulierung des Beklagten ist nicht mehr vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, da eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik der Waffenlieferung an die Ukraine völlig fehlt. Nach Auffassung des Gerichts diene die Wortwahl des Beklagten in dem Post alleine der Diffamierung der Klägerin und nicht als inhaltliche Auseinandersetzung mit politischen Frage im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine. Sie kann auch nicht als bloße Kritik an den Äußerungen der Klägerin zur Waffenlieferung verstanden werden, sondern zielt im Wesentlichen nur darauf ab, die Klägerin als Person zu beleidigen.

Als Genugtuung hält das Gericht vorliegend eine Geldentschädigung in Höhe von 600,00 Euro für angemessen und ausreichend. Die Beleidigungen sind zwar erheblich und erfolgten durch zwei selbstständige Handlungen, rechtfertigen im Rahmen einer Geldentschädigung aber nur einen geringfügigen Betrag im unteren dreistelligen Bereich. Damit dürfte der Genugtuungsfunktion der Klägerin ausreichend Genüge getan sein. Bei der Höhe der Geldentschädigung hat das Gericht ferner berücksichtigt, dass die Äußerung des Beklagten nicht spontan aufgrund einer Provokation oder emotionalen Erregung heraus erfolgte, sondern vielmehr bewusst ins Netz gestellt wurde und so ein großer Kreis von Personen erreicht wurde.

Es war außerdem festzustellen, dass der Geldentschädigungsanspruch aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Beklagten besteht.

Ferner besteht ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Freistellung von den außergerichtlichen, nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten in Höhe von

152,20 EUR aus den gleichen Gründen. Sofern die Klägerin darüber hinaus eine Dokumentenpauschale für "53 Kopien" und eine Aktenversendungspauschale geltend gemacht hat, fehlt jeglicher Vortrag dazu, inwiefern diese notwendig waren. Diese Pauschalen waren daher herauszurechnen, da sie nicht schlüssig und nachvollziehbar erläutert wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die per beA abgegebene Unterlassungserklärung vom 08.12.2023 war formunwirksam, so dass dem Beklagten die Kosten des für erledigt erklärten Antrages auf Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzuerlegen waren. Aus Sicht des Unterlassungsgläubigers soll durch die von ihm ausgesprochene Annahme der vom Unterlassungsschuldner abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung ein Unterlassungsvertrag in Gestalt eines abstrakten Schuldanerkenntnisses nach Maßgabe der §§ 780 und 781 BGB zustande kommen. Die besagten §§ 780 und 781 BGB schreiben für eine Unterlassungserklärung die strenge Schriftform vor.

Die per beA nicht unterschriebene Erklärung vom 08.12.2023 erfüllt nicht dieses strenge Schriftformerfordernis des § 780 S. 2 BGB.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird bis zum 22.01.2024 auf 1.600,00 EUR und danach auf 600,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Rheine statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Rheine, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Terfort